

Schulheim  
für körperbehinderte Kinder  
Gyrixweg 20  
5000 Aarau

~~Tel. 064/22 95 40~~ PC 50-144-3  
~~Fax 064/24 24 72~~

Tel. 062/822 95 40  
Fax 062/824 24 72

Zentrum  
für körperbehinderte Kinder  
Dättwilerstrasse 16  
5405 Baden-Dättwil

~~Tel. 056/83 48 04~~ PC 50-144-3  
~~Fax 056/83 71 55~~

Tel. 056/493 48 04  
Fax 056/493 71 55



Aargauische Stiftung  
für cerebral Gelähmte  
Geschäftsstelle, Gyrixweg 20  
5000 Aarau

~~Tel. 064/24 05 65~~ PC 50-144-3  
~~Fax 064/24 24 72~~

Tel. 062/824 05 65  
Fax 062/824 24 72

## RICHTLINIEN FÜR SCHULREISEN

### 1. KOSTEN

Als Schulreisekosten können geltend gemacht werden:

- Rekognoszieren (Übernahme der Spesen gemäss Anhang 4 des Angestelltenreglementes für den Reiseleiter/die Reiseleiterin und maximal eine Begleitperson.)
- Fahrkosten
- Eintritte
- Unterkunft

Von den gemäss Abrechnungsformular ermittelten Gesamtkosten pro Person (Kinder und Begleitpersonen) übernimmt die Stiftung:

- für die Begleitpersonen: volle Kosten
- für die Kinder: max. die Hälfte bzw. max. die nachfolgenden Beiträge

Klasse	Beiträge Stiftung pro Kind
Kindergarten	10.--
Unterstufe	12.--
Mittelstufe	20.--
Oberstufe (2 Tage möglich)	36.--/Tag
Berufswahlklasse (2 Tage möglich)	36.--/Tag

Von den Eltern wird in jedem Fall die Hälfte der Kosten verlangt. Die vorstehenden Maximalbeiträge der Stiftung übersteigende Kosten werden ebenfalls den Eltern verrechnet. In der Regel sollten die Elternbeiträge aber nicht höher sein als die Stiftungsbeiträge.

Der Reiseleiter/die Reiseleiterin kann bei der Kasse einen Vorschuss verlangen (bitte rechtzeitig, da die Kasse nicht über grosse Beträge verfügt).

Die definitive Abrechnung über die Schulreise ist innerhalb einer Woche nach Reisedatum in Aarau der Fachgruppenleiterin Schule, in Baden dem Betriebsleiter zuhanden der Buchhaltung abzugeben. Die Elternbeiträge werden nach Gutheissen der Abrechnung durch die Buchhaltung von der Lehrkraft bei den Eltern eingezogen.

### 2. VERPFLEGUNG SCHULREISE

Externe Kinder nehmen die Verpflegung normalerweise von zu Hause mit. Wird aus irgend welchen Gründen die Verpflegung durch das Schulheim bzw. durch das Zentrum gestellt, wird den Eltern der übliche Kostgeldbeitrag verrechnet.

Bei internen Kindern besorgen in der Regel die ErzieherInnen den Proviant zu Lasten des Schulheims.

### 3. SCHULREISEPROGRAMM

Das Schulreiseprogramm muss sorgfältig vorbereitet werden. Es darf keine Reise unternommen werden, die nicht persönlich rekognosziert wurde.

Das Formular "Programm Schulreisen/Schulverlegungen/Lager" muss vollständig ausgefüllt zusammen mit dem Budget dem Betriebsleiter spätestens 2 Wochen vor dem ersten Reiseterrn abgegeben werden.

### 4. REISEZIELE

Kindergarten	- Bezirk
Unterstufe	- Kanton
Mittelstufe	- bis und mit angrenzende Kantone
Oberstufe	- ganze Schweiz
Berufswahlklasse	- ganze Schweiz und grenznaes Ausland

Die Gesamtfahrzeit sollte nicht mehr als die Hälfte der Reisezeit ausmachen.

### 5. BEGLEITPERSONEN

Der Lehrkraft steht es frei, Bekannte oder Verwandte mitzunehmen, die nicht von der Stiftung angestellt sind. Begleitpersonen erhalten kein Entgelt (freie Reise).

Begleitpersonen sind durch die Aargauische Stiftung für cerebral Gelähmte gegen Unfall versichert (siehe separates Merkblatt über die Versicherung von Begleitpersonen in Lagern und an Schulreisen). Alle Begleitpersonen, die nicht bei der Aargauischen Stiftung für cerebral Gelähmte angestellt sind, sind aus versicherungstechnischen Gründen mit dem entsprechenden Formular dem Stiftungssekretariat zu melden.

### 6. INFORMATION AN DIE ELTERN

Vor Antritt der Schulreise ist den Eltern ein Informationsblatt mit den wichtigsten Angaben (Programm, voraussichtliche Kosten) abzugeben. Das Informationsblatt muss vor allem auch den Heimtransport regeln, der üblicherweise durch die Eltern übernommen wird. Eine Kopie des Informationsblattes ist dem Betriebsleiter abzugeben.

### 7. VERSCHIEDENES

- Findet im gleichen Schuljahr eine Schulverlegung statt, kann keine Schulreise durchgeführt werden.
- Wer den Schulbus oder ein Privatauto als Verkehrsmittel einsetzt, berechnet Fr. -.50 pro Kilometer.
- Die Reiseleitung hat ihr definitives Reisedatum mit dem Betriebsleiter zu vereinbaren.
- Diese Richtlinien werden von der Geschäftsleitung per 01.01.1996 in Kraft gesetzt.